



Presseinformation für PK am 14.07.2015

## **Kinderrechte bei Trennung der Eltern**

### ***KiJA-Leitfaden "Unser Kind" informiert Eltern und unterstützt nachhaltige Lösungen***

Eine Trennung oder Scheidung der Eltern ist für betroffene Kinder immer ein einschneidendes Ereignis. Allein in Oberösterreich sind jährlich etwa 5.000 bis 6.000 Kinder in dieser Situation: Die Tendenz ist steigend, getrennt lebende Eltern, AlleinerzieherInnen und Patchworkfamilien werden immer zahlreicher. Auch im Beratungsalltag der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes/KiJA OÖ nimmt das Thema "Trennung und Scheidung" seit jeher einen Spitzenplatz ein. Rund ein Drittel der 4.000 Beratungen im Jahr haben Probleme bei der Regelung der Obsorge oder der persönlichen Kontakte zum Inhalt.

Als Ergänzung des Beratungsangebotes der KiJA wurde nun die Broschüre "**Unser Kind – Ein Leitfaden für Eltern bei Trennung und Scheidung**" auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht und neu aufgelegt. Neben Rechtsinformationen und einem umfangreichen Adressteil, soll die "Checkliste für Eltern" als Hilfsmittel dienen, sich intensiv auch mit der Sicht des Kindes auseinander zu setzen.

Auf gesetzlicher Ebene hat sich in den letzten Jahren viel getan, um Eltern und Kinder in Trennungssituationen zu unterstützen und die Voraussetzungen für einen guten Neubeginn zu schaffen. "Gerade auch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 bietet neue Möglichkeiten mit dem Potential, frühzeitig nachhaltige Lösungen zu finden und so das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen sicher zu stellen", sieht Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin OÖ, die neuen Entwicklungen positiv und hebt folgende wesentliche Neuerungen hervor:

### **Verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung**

Paare, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, müssen nun nachweislich in einer Beratungsveranstaltung bzw. einer Einzelberatung über die Auswirkungen der Trennung auf die Kinder aufgeklärt werden. Damit wurde eine langjährige Forderung der Kinder- und JugendanwältInnen nach einer verpflichtenden Beratung im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens umgesetzt. Nunmehr steht die Liste der anerkannten BeraterInnen für die Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG online zur Verfügung. <http://kinderrechte.gv.at>

### **Eltern bleiben – gemeinsam Verantwortung übernehmen**

Auch wenn man sich als Paar getrennt hat, bleibt man auf Lebenszeit Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes. Um diesen Gedanken der unkündbaren gemeinsamen elterlichen Verantwortung umzusetzen, wurden die gesetzlichen Möglichkeiten für die **Obsorge beider Eltern** im aktuellen Kindschaftsrecht nochmals ausgeweitet. Unverheiratete Eltern können mittlerweile unkompliziert auf dem Standesamt festlegen, dass beide mit der Obsorge betraut sind. Bei Ehescheidungen kann die gemeinsame Obsorge grundsätzlich weiter bestehen bleiben; in sehr konflikthaften Situationen unmittelbar nach der Scheidung bleibt sie während

einer "Abkühlphase" weiter aufrecht, bis es den Eltern gelingt, eine Regelung zu finden. Väter von unehelichen Kindern können die gemeinsame Obsorge auch ohne das Einvernehmen mit der Kindesmutter beantragen.

Auch das "**Recht auf persönlichen Kontakt**" wurde aufgewertet: Wurde früher das "Besuchsrecht" vorwiegend als Anspruch des getrennt lebenden Elternteils gesehen, so wird nun zunehmend das Recht des Kindes, zu beiden Eltern Kontakt zu haben, in den Vordergrund gestellt. Korrespondierend dazu besteht nun auch eine Pflicht des getrennt lebenden Elternteils, persönliche Kontakte zum Kind zu pflegen.

### **Neue Wege zu einvernehmlichen Regelungen: Familiengerichtshilfe, BesuchsmittlerInnen und Kinderbeistand**

Zwischen den Eltern vereinbarte Lösungen sind grundsätzlich vorzuziehen, da sie meist nachhaltiger sind und alle Betroffenen ihre Bedürfnisse einbringen können. Der Gesetzgeber hat daher die Voraussetzungen für zahlreiche unterstützende Maßnahmen geschaffen, die die Eltern befähigen sollen, die Obsorge und den persönlichen Kontakt einvernehmlich zu regeln. Die **Familiengerichtshilfe** ist mittlerweile an vier Standorten in OÖ tätig (Linz, Steyr, Wels, Ried) und an allen Bezirksgerichten einsetzbar. Die dort tätigen SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen unterstützen das Gericht in seiner Entscheidungsfindung und können so einen raschen Abschluss des Verfahrens sicher stellen. Sogenannte "**BesuchsmittlerInnen**" werden bei Problemen in der Umsetzung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen unterstützend tätig. Neben der akuten Vermittlung in Konflikten sollen die BesuchsmittlerInnen die Eltern auch über konkrete Umsetzungsmodalitäten beraten, wie etwa die Gestaltung der Übergabe des Kindes. Schon seit 2010 ist die Bestellung eines **Kinderbeistandes** (§ 104a Außerstreitgesetz) in gerichtlichen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren gesetzlich verankert. Der Kinderbeistand fungiert als Sprachrohr und Unterstützung für Kinder in hoch strittigen Verfahren um Obsorge oder Recht auf persönlichen Kontakt.

*Die Broschüre "Unser Kind – Ein Leitfaden für Eltern bei Trennung und Scheidung" kann ab sofort kostenlos bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ bestellt werden.*

#### Nähere Informationen

#### **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Telefon: 0732/7720/14001

[kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at), [www.kija-ooe.at](http://www.kija-ooe.at)

[www.facebook.com/kijaooe](https://www.facebook.com/kijaooe)

#### Anhang:

Fotos – Abdruck honorarfrei